

Satzung
des
gemeinnützigen Fördervereins

ARENSHORST **A**KTIV

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

ARENSHORST AKTIV.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in 49163 Bohmte mit der Adresse: Förderverein ARENSHORST AKTIV, Arenshorster Kirchweg 1, 49163 Bohmte.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des kirchlichen Lebens in der evangelisch-lutherischen St. Johannis-Kirchengemeinde Arenshorst durch die Unterstützung der Gemeindegarbeit und die Erhaltung einer Pfarrstelle in Arenshorst.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln durch Beiträge, Spenden oder auf andere Weise sowie durch Veranstaltungen, die der Förderung des Satzungszweckes dienen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

(4) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten evangelisch-lutherischen St. Johannis-Kirchengemeinde Arenshorst verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung findet nicht statt.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein. Sie muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September des Jahres zugehen, zu dessen Ende der Austritt erklärt wird. Ein ausgetretenes Vereinsmitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

(3) Die Mitgliedschaft endet ferner:

1. bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtsfähigkeit,
2. durch Ausschluss.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur aufgrund eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung findet nicht statt. Der Vorstand hat auf der nächsten Mitgliederversammlung diese über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes zu informieren.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen einer Beitragsordnung.

(2) Der Vorstand kann im Einzelfall fällige Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der Schriftführer/in,
4. dem/der Schatzmeister/in.

(2) Die in Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein und werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliedschaft im Vorstand des Fördervereins und die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand der evangelisch-lutherischen St. Johannis-Kirchengemeinde Arenshorst schließen sich vorbehaltlich des nachfolgenden Abs. 4 gegenseitig aus. In den Vorstand des Fördervereins wählbar sind vorbehaltlich des nachfolgenden Abs. 4 daher nur Vereinsmitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglied des Kirchenvorstands der evangelisch-lutherischen St. Johannis-Kirchengemeinde Arenshorst sind.

Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Wahl eines nach vorstehendem Abs. 2 gewählten Vorstandsmitgliedes des Fördervereins in den Kirchenvorstand der evangelisch-lutherischen St. Johannis-Kirchengemeinde Arenshorst hat das Ausscheiden aus dem Vorstand des Fördervereins zur Folge.

(4) Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern entsendet der Kirchenvorstand der evangelisch-lutherischen St. Johannis-Kirchengemeinde Arenshorst aus seinen Reihen ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand des Fördervereins.

Das in den Vorstand entsandte Mitglied des Kirchenvorstands der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Arenshorst scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand auch aus dem Vorstand des Fördervereins aus. Der Kirchenvorstand hat in diesem Fall innerhalb einer Frist von 3 Monaten ein neues Vorstandsmitglied aus seinen Reihen in den Vorstand des Fördervereins zu entsenden.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in vorstehendem § 7 Abs. 1 und 4 genannten Personen.

(2) Die Vertretung des Vereins erfolgt gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

- (3) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Zwecke.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der/die Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes mindestens zweimal im Jahr einzuberufen oder so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder beantragen.
- (6) Dem/der Schatzmeister/in obliegen die Verwaltung der Kasse, die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens sowie die Buchführung.
Er/sie zieht die Beiträge ein, stellt Zuwendungsbestätigungen aus und führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach Weisung des Vorstandes aus.
Er/sie hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage Rechenschaft zu geben.
Er/sie legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.
- (7) Der/die Schriftführer/in führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von ihm/ihr und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
Ist der/die Schriftführer/in bei einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung nicht anwesend, bestimmt der Vorstand für diese Sitzung einen Protokollführer.
- (8) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein minderjähriges Mitglied sowie ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Das Stimmrecht einer juristischen Person wird durch deren zuständiges Organ ausgeübt.
- (2) Ein verhindertes Vereinsmitglied kann sich nur durch ein anderes Vereinsmitglied bei der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung vorzulegen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
Ein Vereinsmitglied kann bei der Mitgliederversammlung höchstes ein anderes Vereinsmitglied vertreten.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die erste Mitgliederversammlung des Jahres soll im 1. Halbjahr stattfinden.

(2) Die Vereinsmitglieder sind unter Bekanntgabe von Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuladen. Zusätzlich soll im Gemeindebrief der evangelisch-lutherischen St. Johannis-Kirchengemeinde Arenshorst auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

Zur Fristwahrung genügt bei schriftlicher Einladung die rechtzeitige Absendung an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse.

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt.

Anträge von Vereinsmitgliedern zur Tagesordnung müssen schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder diese beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl der in § 7 Abs. 1 genannten Mitglieder des Vorstandes,
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen,
4. die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
5. die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
6. den Beschluss über Satzungsänderungen sowie sonstiger ihr vom Vorstand unterbreiteter Angelegenheiten,
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
8. sowie alle übrigen Aufgaben, die durch die Satzung nicht dem Vorstand übertragen worden sind.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder ein anderes Vorstandsmitglied, ersatzweise ein von der Versammlung zu wählender Versammlungsleiter/eine zu wählende Versammlungsleiterin.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind.

In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die 15 Minuten nach Ende der ersten Mitgliederversammlung beginnt, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern durch Gesetz oder Satzung nicht eine andere Stimmenmehrheit erforderlich ist.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht durch ein Vereinsmitglied die geheime Abstimmung beantragt wird.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Kandidat/die Kandidatin, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.

§ 13 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht gleichzeitig dem Vereinsvorstand angehören. Eine unmittelbare Wiederwahl ist für höchstens zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre möglich. Danach darf dieselbe Person für weitere zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre nicht wieder zum Kassenprüfer/zur Kassenprüferin gewählt werden.

(2) Die Kassenprüfer/innen überprüfen die Kasse und die Buchführung des vorangegangenen Geschäftsjahres und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist beim jeweiligen Tagesordnungspunkt unter Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung auf den Antrag zur Änderung der Satzung hinzuweisen.

Der Tagesordnung ist als Anlage eine Gegenüberstellung der bisherigen sowie der neu zu fassenden Satzungsbestimmung beizufügen.

(3) Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(4) Der Vorstand muss vor der Mitgliederversammlung bezüglich der von ihm vorgeschlagenen oder der ihm rechtzeitig bekannt gewordenen geplanten Satzungsänderungen die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes hinsichtlich der Weitergeltung der Gemeinnützigkeit einholen. Sollte dies aus Zeitgründen nicht mehr möglich sein, erfolgt der Beschluss der Mitgliederversammlung unter der aufschiebenden Wirkung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

(1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die evangelisch-lutherische St. Johannis-Kirchengemeinde Arenshorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.